

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2598

der Abgeordneten Lena Kotré (AfD-Fraktion), Wilko Möller (AfD-Fraktion) und Felix Teichner (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7150

Einsatz und Aktivitäten Verdeckt Informationsgebender bzw. sonstiger menschlicher Quellen des Verfassungsschutzes als Inlandsgeheimdienst im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Der Verfassungsschutz (Inlandsgeheimdienst bzw. -nachrichtendienst) ist ein in seiner Art in der westlichen Welt singuläres Instrument. Die Befugnisse, welche ihm eingeräumt werden, sind weitreichend und beinhalten auch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel wie V-Leute als „menschliche Quellen“ (im Brandenburger Verfassungsschutzgesetz als „Verdeckt Informationsgebende“ bezeichnet). Dabei werden durch den Verfassungsschutz oppositionelle politische Parteien infiltriert, Informationen gesammelt und gegebenenfalls sogar vermeintlich oder tatsächlich grundgesetzwidriges Gedankengut durch die Steuerung von menschlichen Quellen überhaupt erst aktiv eingebracht.

Gerade im Hinblick auf die gegebene politische Lage und die zahllosen Zerwürfnisse, welche diese hervorgebracht hat und die ob der Wahrung eines demokratischen Diskurses das ungehinderte Bestehen und Wirken einer freien Opposition als dringend notwendig aufzeigt, ist eine Abfrage des derzeitigen Wirkens des Verfassungsschutzes in Brandenburg von erheblicher Relevanz.

Vorbemerkung der Landesregierung: Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages sammelt er Informationen über extremistische Bestrebungen, wertet diese aus und informiert die zuständigen Stellen sowie die Öffentlichkeit über seine Erkenntnisse und Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Daneben gehören die Spionageabwehr, der Wirtschaftsschutz und der materielle sowie personelle Geheimschutz zu seinem Aufgabenspektrum. Das einzig möglicherweise Singuläre des Verfassungsschutzes in der westlichen Welt ist die Tatsache, dass er über keinerlei Exekutivbefugnisse verfügt und einer sehr ausgeprägten - insbesondere parlamentarischen - Kontrolle unterliegt. Zudem ist es bereits gesetzlich ausgeschlossen, dass „Verdeckt Informationsgebende“ als Steuerungs- oder gar Einbringungsmittel für Gedankengut eingesetzt werden dürfen.

Deswegen ist das Mittel „Verdeckt Informationsgebende“ - welche über extremistische Bestrebungen an den Verfassungsschutz berichten - genau das Gegenteil einer "Infiltrierung". Zudem ist es mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag des Verfassungsschutzes zunächst nachrangig, um welche Art von extremistischer Bestrebung es sich im konkreten Fall handelt. Maßgeblich ist allein, dass bei der Bestrebung hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für ihre extremistische Zielsetzung vorhanden sind, damit das Mittel „Verdeckt Informationsgebende“ genutzt werden kann.

Frage 1: Wie viele Verdeckt Informationsgebende sowie sonstige menschliche Quellen sind derzeit in Brandenburg aktiv?

zu Frage 1: Die Anzahl der in Brandenburg aktiven Verdeckt Informationsgebenden sowie sonstigen menschlichen Quellen bewegt sich im zweistelligen Bereich. Ergänzend wird auf die Beantwortung zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Frage 2: In welchen Parteien sind die unter Ziff. 1. genannten Quellen eingesetzt? (Bitte zudem die Zahl der Eingesetzten je überwachter Partei gesondert angeben.)

Frage 3: Inwieweit haben die unter Ziff. 1. genannten Quellen den Auftrag, (auch) auf Funktionärebene aktiv zu sein bzw. zu werden?

zu den Fragen 2 und 3: Eine detaillierte Beantwortung der Fragen kann nicht erfolgen, da im Ergebnis die Geheimhaltungsinteressen das Informationsinteresse des Parlamentes vorliegend überwiegen.

Gemäß § 6b Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes berichten die eingesetzten Verdeckt Informationsgebenden freiwillig aus extremistischen Bestrebungen an den Verfassungsschutz Brandenburg. Dazu gehören auch extremistische Parteien, die in den jeweiligen Verfassungsschutzberichten genannt werden. Auf diese wird hier verwiesen. Gemäß § 6b Absatz 2 Satz 7 Nummer 4 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes dürfen Verdeckt Informationsgebende nicht Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds oder einer in den genannten Parlamenten gebildeten Fraktion oder Gruppe sein. Verdeckt Informationsgebende dürfen zudem ausdrücklich keinen steuernden Einfluss in einer extremistischen Bestrebung haben oder zur Gründung einer Bestrebung eingesetzt werden.

Der Quellenschutz und die Einhaltung von Vertraulichkeitszusagen ist unabdingbare Voraussetzung, um überhaupt Verdeckt Informationsgebende und andere menschliche Quellen in extremistischen Bestrebungen zum Einsatz zu bringen (vergleiche BayVerfGH, Entscheidung vom 20. März 2014 - Vf. 72-IVa-12 -, juris, Rn. 79). Personen, die aus derartigen extremistischen Bestrebungen berichten, setzen sich im Fall der Enttarnung großen Risiken aus. Dies gilt auch für die in Brandenburg eingesetzten Verdeckt Informationsgebenden und sonstigen Quellen des Verfassungsschutzes.

Der Schutz von Informationsquellen und insbesondere von Verdeckt Informationsgebenden dient somit nicht nur den Interessen der betroffenen Personen, sondern hat auch für die Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste erhebliche Bedeutung. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass Auskünfte der Nachrichtendienste nicht unbedingt nur dann zu dem Verlust einer menschlichen Quelle führen können, wenn diese enttarnt wird.

Es kann bereits ausreichen, dass eine Verdeckt Informationsgebende oder sonstige menschliche Quelle den subjektiven Eindruck gewinnt, die Vertraulichkeit ihrer Tätigkeit sei nicht hinreichend gesichert [vergleiche Warg, NVwZ 2014, S. 1263 (1267)].

Darüber hinaus kann die Enttarnung einer menschlichen Quelle des Verfassungsschutzes dazu führen, dass die Beobachtung einer bestimmten Gruppierung und die Umstände dieser Maßnahme bekannt werden. Dies wiederum kann zur Folge haben, dass bereits erlangte Informationen ihren Nutzen verlieren und die künftige Informationsgewinnung erschwert wird [vergleiche BVerfGE 146, 01 (51 f.); BayVerfGH vom 20. März 2014 - Vf. 72-IVa-12 -, juris, Rn. 79]. Gegebenenfalls treten diese Folgen nicht erst mit der Enttarnung ein, sondern schon dann, wenn bekannt wird, dass eine menschliche Quelle des Verfassungsschutzes eingesetzt worden ist.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass derartige Auskünfte in einem nicht vertretbaren Maß die Arbeitsweisen des Verfassungsschutzes bekannt machen und somit die Arbeit mehr als nur unerheblich gefährden würden. Die Auskunft darüber, ob und in welchen extremistischen oder dem Extremismus verdächtigen Bestrebungen menschliche Quellen eingesetzt werden, würde Rückschlüsse darauf zulassen, welche Abwägungen innerhalb des Verfassungsschutzes Brandenburg mit Bezug zu den Maßgaben des § 6 Absatz 6 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes getroffen wurden und welche Befugnisse genutzt, aber auch welche sehr wahrscheinlich nicht genutzt werden, um eine extremistische Bestrebung aufzuklären.

Auch Rückschlüsse, die aus einem Vergleich oder Übereinanderlegen derartiger Zahlen - zum Beispiel mit anderen Verfassungsschutzbehörden oder im Jahresvergleich - gezogen werden könnten, sind zu vermeiden, um die Arbeit des Verfassungsschutzes und hier ganz besonders aktuelle, laufende Maßnahmen nicht zu gefährden.

Frage 4: Wie hoch sind die Vergütungen, welche Verdeckt Informationsgebende bzw. sonstige menschliche Quellen seit 2019 erhalten haben? (Bitte aufschlüsseln nach Monaten und Personen.)

zu Frage 4: Gemäß § 6b Absatz Nummer 2 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes dürfen keine Personen als Verdeckt Informationsgebende eingesetzt werden, die von den Geld- und Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden. Eine detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Vergütungen kann aus den bereits in der Beantwortung der Fragen 2 und 3 genannten Gründen nicht vorgenommen werden.

Frage 5: Welche Erkenntnisse haben sich aus den Einsätzen Verdeckt Informationsgebender bzw. sonstiger menschlicher Quellen bislang ergeben? (Bitte je überwachter Partei gesondert angeben.)

zu Frage 5: Die Verfassungsschutzbehörde Brandenburg unterrichtet jährlich die Öffentlichkeit in zusammenfassenden Berichten über ihre Erkenntnisse zu extremistischen Bestrebungen im Land Brandenburg. Dies wird ergänzt durch News-Meldungen bzw. Pressemitteilungen. Eine gesonderte Angabe zu Erkenntnissen durch Verdeckt Informationsgebende kann aus den bereits in der Beantwortung der Fragen 2 und 3 genannten Gründen nicht vorgenommen werden.

Frage 6: Inwieweit vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die nachrichtendienstlichen Aktivitäten des Verfassungsschutzes dem Erhalt bzw. der Stärkung der Demokratie tatsächlich förderlich sind? (Bitte im Bejahungsfalle ausführlich begründen.)

zu Frage 6: Die Landesregierung ist überzeugt davon, dass die nachrichtendienstlichen Aktivitäten des Verfassungsschutzes dem Erhalt bzw. der Stärkung der Demokratie tatsächlich förderlich sind. Es wird im Übrigen verwiesen auf die §§ 1 bis 5 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes. Nachrichtendienste und so auch der Verfassungsschutz Brandenburg sind Ausdruck der Grundentscheidung des Grundgesetzes für eine wehrhafte Demokratie und den Selbstbehauptungswillen des Rechtsstaates. Sie sind ein fester und unverzichtbarer Bestandteil des Sicherheitssystems der Bundesrepublik Deutschland. Der Verfassungsschutz Brandenburg wird auch weiterhin engagiert dorthin schauen, wo sich extremistisches Gedankengut manifestiert oder der Verdacht besteht, dass es sich manifestieren könnte.